



Satzung der
St. Sebastianus-Schützenbruderschaft
Neuss-Furth e.V.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wesen und Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Schützenjugend
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe der Bruderschaft
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Formen der Beschlussfassung
- § 13 Vorstand
- § 14 Aufgaben und Stellung des Vorstandes
- § 15 Wahl des Vorstandes
- § 16 der erweiterte Vorstand
- § 17 Aufgaben des erweiterten Vorstandes
- § 18 Besondere Festtage
- § 19 Schießsport
- § 20 Schiedsgericht
- § 21 Datenschutz
- § 22 Auflösung der Bruderschaft
- § 23 Inkrafttreten der Satzung



Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Die Bruderschaft trägt den Namen

"St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.",

nachstehend Bruderschaft genannt. Sie wurde im Jahre 1932 gegründet.

- 2) Sie ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Neuss unter der Geschäfts-Nr. 57 VR 472 eingetragen.
- 3) Die Bruderschaft hat Ihren Sitz in Neuss-Furth.
- 4) Die Bruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarre St. Josef, Neuss oder deren Rechtsnachfolgerin

§ 2 Wesen und Zweck

- 1) Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) verpflichtet. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut für sie verbindlich ist.
- 2) Der Leitsatz der Bruderschaft lautet:

„Glaube, Sitte und Heimat!“

Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder der Bruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) aktive religiöse Lebensführung,
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte durch:

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung u. a. durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- a) Dienst für Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, wie das dem Schützenwesen eigentümliche Schießspiel und Fahenschwenken.



Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.

4. Die Bruderschaft stellt sich ferner zur Aufgabe

- a) Pflege und Erhaltung des Volks- und Heimatfestes (Schützenfest)
- b) Heranbildung der Schützenjugend im Geiste dieser Grundsätze.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

- 1) Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO)
- 2) Der Zweck des Vereins ist
 - a) Förderung des traditionellen Brauchtums.
 - b) Förderung der Heimat.
 - c) die Förderung des Schießsports
 - d) Förderung der Jugendhilfe.
 - e) Förderung kirchlicher Zwecke.
 - f) Förderung mildtätiger Zwecke.
- 3) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.
- 7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Bruderschaft ist freiwillig.
- 2) Mitglied kann jede unbescholtene Person christlichen Glaubens ohne Unterschied des Standes, der Nationalität oder der politischen Überzeugung werden, die gewillt ist, ihre Kraft für die Ideale der Bruderschaft einzusetzen. Das Mindestalter beträgt 12 Jahre.
- 3) Aus der Kirche ausgetretene Getaufte oder Nichtchristen (auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften) können nach eingehender Prüfung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in die Bruderschaft aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bewerber um die Mitgliedschaft zu den christlichen Zielen der Bruderschaft und des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen und ihr Bekenntnis glaubhaft machen. Die Einzelfallprüfung setzt ein



Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.

offenes und ehrliches Aufnahmegespräch voraus, in das auch der Präses oder ein geistlicher Begleiter der Bruderschaft einbezogen wird. Führt die Einzelfallentscheidung zur Aufnahme in die Bruderschaft, ist die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten gegeben.

- 4) Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft wird mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Bruderschaft mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Bruderschaft verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Bruderschaft ernannt werden.

§ 6 Schützenjugend

Bestandteil der Bruderschaft ist die „St. Sebastianus-Schützenjugend“. Rechte und Pflichten der „St. Sebastianus-Schützenjugend“ regelt das Jungschützenstatut der „St. Sebastianus - Schützenjugend Neuss-Furth“ und das Bundesstatut der Jungschützen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes aus der Bruderschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- 3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes – nach vorheriger Anhörung des Betroffenen - ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Bruderschaft schädigt und trotz Mahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 4) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch beim Schiedsgericht des Bundes einlegen.



Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- 2) Alle Bruderschaftsmitglieder sind verpflichtet an den Veranstaltungen der Bruderschaft teilzunehmen. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den kirchlichen Veranstaltungen erwartet.
- 3) Jedes Mitglied besitzt mit Vollendung des 14. Lebensjahr das passive- und mit Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive Wahlrecht.
- 4) Jedes Bruderschaftsmitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht auf den Königsschuss. Näheres hierzu regelt die entsprechende Geschäftsordnung.

§ 9 Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand (gem. § 26 BGB)
3. der Vorstand
4. der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Präsidenten/1. Brudermeister der Bruderschaft unter Angabe der Tagesordnung und der Tagungszeit wie folgt einzuberufen:
 - 1.1. durch persönliche schriftliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Tagungstermin (Datum des Poststempels) und / oder
 - 1.2. durch Ankündigung auf der Homepage der Bruderschaft und sozialen Medien 2 Wochen vor dem Tagungstermin.

Beide Einladungsarten erfüllen die Bedingungen einer ordnungsgemäßen Einladung. Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit bis Ostern durchgeführt werden.

2. Der Präsident/1. Brudermeister kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Präsident/1. Brudermeister ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindesten ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.



Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.

4. Über die Zeit und den Ort der Mitgliederversammlung, die Führung der Anwesenheitsliste, die Anträge und die Beschlüsse ist vom Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen und vom Präsidenten/1. Brudermeister gegenzuzeichnen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Beschlussfassung, insbesondere Änderung der Satzung
2. Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer,
5. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassen- und Rechnungsprüfer,
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung der Beiträge,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Auflösung der Bruderschaft

§ 12 Formen der Beschlussfassung

- 1) Die Beschlüsse erfolgen in einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheime Abstimmung erfolgen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist – abgesehen von der Beschlussfassung über die Auflösung – in jedem Fall beschlussfähig.
- 3) Der Auflösungsbeschluss kann nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Mitglieder mit 2/3 Stimmenmehrheit erfolgen. Ist die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, hiernach nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von einem Monat eine 2. Mitgliederversammlung – unter Wahrung der Ladefrist und Bekanntgabe der Tagesordnung (§ 10 Abs. 1) – einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Ein Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur Stimmrecht, wenn die Beitragspflicht bis einschließlich des der Mitgliederversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres, spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung, nachweislich erfüllt ist.



Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand, der aus alter Tradition auch die Bezeichnung „Komitee“ der „St. Sebastianus-Schützenbruderschaft“ führt, besteht aus dem gesetzlichen (geschäftsführendem) Vorstand nach den Bestimmungen des § 26 BGB. Ihm gehören an:

- 1.1. Präsident als erster Brudermeister
- 1.2. Geschäftsführer
- 1.3. Schatzmeister
- 1.4. Schützenmeister
- 1.5. 2. Brudermeister

Der **stellvertretende Präsident** wird aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gewählt.

Die Amtsdauer entspricht der Dauer des jeweiligen Amtes. Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Dem Vorstand gehören in ihrer besonderen Eigenschaft an:

- 2.1 der Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Josef als Präses der Bruderschaft,
- 2.2 der jeweilige Schützenkönig des Further Schützenregimentes,
- 2.3 der vom Oberst des Schützenregimentes ernannte Adjutant.
- 2.4 der Jungschützenmeister und sein Stellvertreter

Der Präses der Bruderschaft kann sein Amt im Einvernehmen mit dem Vorstand auf einen anderen katholischen Geistlichen einer der Pfarrgemeinden der Furth übertragen.

- 3) Dem Vorstand gehören des Weiteren als gewählte Mitglieder an:

- 3.1 Oberst
- 3.2 stv. Schatzmeister / Spendenmeister
- 3.3 stv. Geschäftsführer
- 3.4 Schießmeister
- 3.5 stv. Schützenmeister
- 3.6 Pressewart
- 3.7 Organisationsleiter
- 3.8 Archivar
- 3.9 Zelt- und Platzmeister
- 3.10 1. Beisitzer
- 3.11 2. Beisitzer

- 4) Der Vorstand kann jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Pfarrer, der auf der Neusser Furth beheimateten evangelischen Kirchen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Präses der Bruderschaft zum Beisitzer mit Stimmrecht in den Vorstand berufen.



Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.

§ 14 Aufgaben und Stellung des Vorstandes

- 1) Aufgaben des gesetzlichen Vorstands:
 - 1.1. Der gesetzliche Vorstand führt die laufenden Geschäfte
 - 1.2. Es sind jeweils zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
 - 1.3. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.
 - 1.4. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister. Die Neueintragung ist unverzüglich nach der Wahl des Vorstandes zu veranlassen.
 - 1.5. Die Führung der Geschäfte für die Bruderschaft und das Further Schützenregiment
 - 1.6. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 1.7. Aufstellung des Haushaltsjahres
 - 1.8. Erstattung des Tätigkeitsberichts

- 2) Weitere Aufgaben des Vorstands:
 - 1.1. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
 - 1.2. Entscheidung über die Zulassung von Bewerbern für das Königsvogelschiessen der Bruderschaft
 - 1.3. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützen Bruderschaften und seiner Untergliederungen.

- 3) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten/1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Der Geschäftsführer führt über die Beschlüsse des Vorstandes ein Protokoll, das vom Präsidenten gegenzuzeichnen ist.

- 4) Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- 1) Die Wahl der in den Vorstand zu wählenden Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Wählbar ist jedes Bruderschaftsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Voraussetzung für die Wahl zu einem zum gesetzlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehörenden Vorstandsamt (Präsident/1. Brudermeister, 2. Brudermeister, Schatzmeister, Geschäftsführer und Schützenmeister) oder einem anderen Amt mit



Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.

besonderer, für die Ausrichtung der Bruderschaft im Sinne von § 2 inhaltlicher Verantwortung, ist die Mitgliedschaft der betreffenden Person zur einer christlichen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehört. Die weiteren mit Vorstands- oder Leitungsfunktionen betrauten Personen sollen ebenfalls Mitglied einer christlichen Kirche sein.

- 5) Jährlich scheidet ein Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder aus und wird neu gewählt.

Nach dem ersten Jahr scheiden aus:

Geschäftsführer
2. Brudermeister
stv. Schatzmeister/Spendenmeister
Zelt- und Platzmeister
2. Beisitzer

Nach dem zweiten Jahr scheiden aus:

Präsident und 1. Brudermeister
Schützenmeister
Schießmeister
stv. Geschäftsführer
Archivar

Nach dem dritten Jahr scheiden aus:

Schatzmeister
Oberst
stv. Schützenmeister
Organisationsleiter
Pressewart
1. Beisitzer

- 6) Die Wahl des Jungschützenmeisters erfolgt auf Vorschlag der Jungschützenversammlung. Die getätigten Wahlen müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 7) Die Zusammenlegung mehrerer Ämter ist zulässig. Dies gilt nicht für die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den in § 13 aufgeführten Vorstandsmitglieder der Bruderschaft und jeweils einem Vertreter der im Further Schützenregiment zugelassenen Schützenkorps und Formationen. Der Vertreter des Korps oder der Formation muss Mitglied der Bruderschaft sein.



Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.

§ 17 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- 1) Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand der Bruderschaft und den Korps sowie die Koordinierung der Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Bruderschaft und des Schützenregimentes.
- 2) Für die Einberufung von Sitzungen des erweiterten Vorstandes gilt § 14 Abs. 3 sinngemäß. Der erweiterte Vorstand soll mindestens dreimal im Jahr einberufen werden.
- 3) Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung des erweiterten Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 18 Besondere Festtage der Bruderschaft

Als besondere Festtage der Bruderschaft gelten:

1. St. Sebastianustag als Titularfest,
2. Volks- und Heimatfest zu Pfingsten,
3. Fronleichnamfest.
4. Bruderschaftstag

§ 19 Schießsport

- 1) Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes – die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegen die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.
- 2) Die Bruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Bruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.
- 3) Die Mitglieder der Bruderschaft sollen sich am sportlichen Schießen der Bruderschaft beteiligen. Das Schießen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.
- 4) Die Teilnahme an dem sportlichen Schießen des Bezirks, der Diözese und des Bundesverbandes ist zu fördern.



Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.

§ 20 Schiedsgericht

- 1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand der Bruderschaft geschlichtet werden.
- 2) Soweit dies nicht möglich ist, wird zur Entscheidung das Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, dass für die Bruderschaft vom Vorstand, im Übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.
- 3) Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung von 14.03.2010 Bestandteil der Satzung der Bruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 21 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- 3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
- 4) Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.



Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.

- 5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 22 Auflösung der Bruderschaft

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Barvermögen an die Pfarre St. Josef in Neuss-Furth. Diese muss es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.
- 2) Sachwerte, insbesondere historische Werte (z.B. Königskette, Königsstandarte, Pokale, Archive, usw.) erhält die Pfarre St. Josef mit der Bitte, diese Gegenstände zu archivieren. Bei Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung im Sinne dieser Satzung können diese Werte nach vorheriger Prüfung der neuen Bruderschaft übergeben werden.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. März 2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Alle vorangegangenen Satzungen und Geschäftsordnungen, auch solche, die ohne gleich Satzung gewesen zu sein, Bestandteile der Bruderschaft waren, verlieren ihre Gültigkeit.

Präsident/1. Brudermeister
gez. Jochen Hennen

2. Brudermeister
gez. Thomas Brockers

Geschäftsführer
gez. Torsten Klein

Schatzmeister
gez. Frank Sauer

Schützenmeister
gez. Johannes Platen